

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

5 A 828/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit: sudanesisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Neuhoff und Partner,
Schloßwall 6, 49080 Osnabrück - 6-696/2017-NEU -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 1. August 2018 durch den Richter am Verwaltungsgericht Alemeyer als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.06.2017 verpflichtet, dem Kläger den Flüchtlingsschutz zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger, ein nach eigenen Angaben sudanesischer Staatsangehöriger, reiste ebenfalls eigenen Angaben zufolge am 01.09.2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 30.11.2016 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt am 01.12.2016 gab er zur Begründung seines Asylantrages im Wesentlichen Folgendes an: 2010 habe er an der Universität in Khartum sein [REDACTED] abgeschlossen und bis Ende 2011 als [REDACTED] in Darfur und im Jahr 2012 in einer kleinen [REDACTED] in Khartum gearbeitet. 2013 sei er nach Saudi-Arabien geflogen. Dort habe er viel gesehen, was im Namen des Islams geschehen sei, was er schrecklich und abschreckend gefunden habe. Er habe über einen Bekannten einen sudanesischen Pfarrer kennengelernt und begonnen, die Bibel zu lesen. Es habe ihn überzeugt, dass im Christentum verziehen werde. Im März 2016 sei er in den Sudan zurückgekehrt, weil er dort eine Apotheke habe eröffnen und seine Facharztprüfung habe ablegen wollen. Er habe nach seiner Rückkehr angefangen, in eine katholische Kirche zu gehen. Im April 2016 seien Polizisten zu seiner [REDACTED] gekommen und hätten von einem Ermittlungsverfahren gegen ihn berichtet. Als er zwei Tage später zu seiner [REDACTED] zurückgekehrt sei, habe diese ihm davon berichtet. Er sei dann zu einem befreundeten [REDACTED] gegangen. Am 20.07.2016 sei die Polizei zu seinem Freund gekommen, bei dem er gewohnt habe. Sie hätten einen Haftbefehl gegen ihn dabei gehabt, den sein Freund ihm übergeben habe. Er habe diesen gefaltet und sei schnell aus dem Fenster geflohen.

Mit Bescheid vom 27.06.2017 lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), den Antrag auf Asylanerkennung (Ziffer 2) und die Zuerkennung subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 4). Darüber hinaus wurde der Kläger zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. dem

unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens aufgefördert und ihm die Abschiebung in den Sudan angedroht (Ziffer 5) sowie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Zur Begründung wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Der Kläger habe weder einen ernsthaften Glaubenswechsel, noch die darauf beruhende Verfolgung im Sudan glaubhaft gemacht. Sein gesamter Vortrag, sowohl zur Hinwendung zum christlichen Glauben als auch zur Verfolgung im Sudan, sei von Unstimmigkeiten, Oberflächlichkeit und Allgemeinplätzen geprägt. So sei nicht ansatzweise nachvollziehbar, was der eigentliche Auslöser für seine Konversion zum Christentum gewesen sei. Er habe seine Konversion auch auf wiederholte Nachfrage lediglich detailarm und wenig anschaulich geschildert. Auch der Umstand, dass er nach eigenen Angaben in Deutschland die Kirche nicht besuche, stelle die Glaubhaftigkeit seines Vorbringens erheblich in Frage. Die Gefährdungslage sei ebenfalls nicht nachvollziehbar vorgetragen worden. Es widerspreche jeder Lebenserfahrung, dass der Kläger, wenn er denn Furcht vor Verfolgung gehabt habe, eine Apotheke eröffne. Die Übersetzung des vorgelegten Haftbefehls widerspreche ebenfalls dem Vortrag des Klägers, da danach die festzunehmende Person der Polizeistation übergeben worden und am 20.07.2016 befreit worden sei. Ein Anspruch auf nationale Abschiebungsverbote aufgrund der humanitären Lage bestünde bei Berücksichtigung der persönlichen Situation beim Kläger nicht.

Hiergegen hat der Kläger am 14.07.2017 Klage erhoben. Zur Begründung nimmt er zunächst Bezug auf eine bei Gericht eingereichte umfassende persönliche Stellungnahme, in der er die Hintergründe seines Glaubenswechsels darlegt sowie die Verfolgungssituation schildert. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass er nicht unmittelbar, als er von dem Haftbefehl erfuhr, den Sudan habe verlassen können, da er erst die finanziellen Mittel sowie einen gefälschten Ausweis habe besorgen müssen. In Khartoum habe er in der Anonymität der Großstadt untertauchen können. Bei einem Grenzübertritt über die „grüne Grenze“ habe er befürchtet, kontrolliert zu werden. Die Apotheke sei entgegen der Niederschrift in dem Protokoll bereits im Jahr 2015 und nicht erst nach Bekanntwerden des Haftbefehls eröffnet worden. Die Fluchtsituation sei wie folgt gewesen: Sein Freund habe die Tür geöffnet, als die Polizei gekommen sei. Der Kläger sei nur mit einer Shorts bekleidet gewesen und habe gefragt, ob er sich anziehen könne, bevor er mitkommen müsse. Ihm sei auch der Haftbefehl übergeben worden. Man habe ihn dann in das Badezimmer gehen lassen, wo er unbeobachtet gewesen sei und durch das Fenster habe fliehen können. Der vorgelegte Haftbefehl sei falsch übersetzt worden. Sein Name sei nicht richtig übersetzt worden, zudem sei fälschlicherweise von einem Rechtsanwalt anstatt von einem Staatsanwalt die Rede.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.06.2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft,

hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen

weiter hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe des angefochtenen Bescheides,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach den §§ 3 ff. AsylG. Der angefochtene Bescheid vom 27.06.2017 erweist sich im für das Gericht maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.06.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich (Nr. 1) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner

Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (Nr. 2) außerhalb seines Landes (Herkunftsland) befindet, (lit. a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (lit. b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Nach § 3 c AsylG kann diese Verfolgung ausgehen von (Nr. 1) dem Staat, (Nr. 2) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder (Nr. 3) nichtstaatlichen Akteuren, sofern diese Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, NVwZ 2011, 51, BVerwGE 136, 377 zu den im Zeitpunkt der Entscheidung inhaltsgleichen Vorschriften) wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte unter Geltung von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes durch die (widerlegbare) Vermutung privilegiert, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Ob die Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist, obliegt der tatrichterlichen Würdigung im Rahmen der freien Beweiswürdigung.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung legt die Kammer die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Pflicht des Asylbewerbers zugrunde, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Erforderlich ist regelmäßig ein substantiierter, im Wesentlichen widerspruchsfreier und anschaulicher Tatsachenvortrag des Schutzsuchenden. Dem Asylsuchenden obliegt es, bei den in seine persönliche Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere bei seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 26.10.1989 - 9 B 405/89 -, vom 24.03.1987 - 9 B 307/86 -, jeweils juris). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel,

wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnisse entsprechend vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 -, InfAuslR 1991, 94, 95; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990 - 9 C 72/89 -, juris; Beschluss vom 19.10.2001 - 1 B 24/01 -, InfAuslR 2002, 149 f.). Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag bedarf es einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten, um den Ausführungen glauben zu können (BVerwG, Urteil vom 12.11.1985 - 9 C 27/85 - InfAuslR 1986, 79).

Nach dem persönlichen Eindruck, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, sind die Angaben des Klägers hinsichtlich seines Verfolgungsschicksals glaubhaft (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat im gerichtlichen Verfahren überzeugend seinen in seinem Heimatland bzw. in Saudi-Arabien in Gang gesetzten Glaubenswechsel dargelegt. So hat er ein profundes Wissen über die christliche Religion gezeigt und war auch in der Lage, seine inneren Beweggründe für den Glaubenswechsel überzeugend darzulegen. Dass die diesbezüglichen Ausführungen in der behördlichen Anhörung noch nicht den im gerichtlichen Verfahren erreichten Umfang aufwiesen, dürfte auch dem Umstand geschuldet sein, dass dem Kläger zum Zeitpunkt seiner behördlichen Anhörung die Bedeutung einer umfassenden Darlegung des Glaubenswechsels, gerade der inneren Beweggründe, nicht bewusst gewesen sein dürfte und sich dem Anhörungsprotokoll auch nicht entnehmen lässt, dass ihm dies auf seine Antworten hin deutlich gemacht worden wäre. Die Glaubhaftigkeit des Vortrages wird dadurch bekräftigt, dass der Kläger in der behördlichen Anhörung auch für ihn nachteilige Umstände, wie den bislang noch nicht erfolgte Kirchenbesuch in der Bundesrepublik Deutschland, offen einräumte. Dass sich der Kläger binnen der ersten drei Monate in einem neuen Land unter dem Eindruck einer Verfolgung wegen seines begonnenen Glaubenswechsels bei einem Zusammenleben mit muslimischen Sudanesen in der Ausübung seiner neuen Religion noch etwas zurückhielt, ist mehr als nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass der Kläger bereits kurz darauf – Anfang 2017 und damit weit vor Erlass des ablehnenden Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – Kontakt zu einer christlichen Einrichtung aufgenommen

hat und seitdem seinen Glauben aktiv ausübt (vgl. schriftliche Stellungnahme [REDACTED]
[REDACTED])

Des Weiteren konnte der Kläger in der mündlichen Verhandlung auch seine Vorverfolgung glaubhaft vortragen. So hat er umfassend und detailliert dargelegt, dass die Polizei seine Großmutter während seiner Abwesenheit aufgesucht hat, er anschließend bei einem Freund untergetaucht ist und vor der Festnahme fliehen konnte. Einige kleiner Ungereimtheiten, wie z. B. hinsichtlich der genauen Reaktion seiner Großmutter auf den Polizeibesuch sowie der konkreten Darlegung der Fluchtumstände, dürften im Wesentlichen auf Ungenauigkeiten bei der Übersetzung zurückzuführen sein. In der mündlichen Verhandlung war der Kläger auch aufgrund seines persönlichen Auftretens in der Lage, diese Umstände anschaulich und überzeugend darzulegen. Der vorgelegte Haftbefehl steht der Glaubhaftigkeit des Vortrages des Klägers nicht entgegen. Die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid, in dem Haftbefehl, nicht aber in dem Vortrag des Klägers sei die Rede davon, dass dieser zunächst festgenommen, dann aber befreit worden sei, dürfte auf einer fehlerhaften Übersetzung des vorgelegten Haftbefehls beruhen. Nach der vom Gericht in Auftrag gegebenen Übersetzung des Haftbefehls durch den seit Jahren in Gerichtsverhandlungen eingesetzten und besonders erprobten Sprachmittlers, ist in diesem von einer Verhaftung und Befreiung keine Rede. Letzteres bemängelte zudem bereits der Kläger im gerichtlichen Verfahren unter Vorlage einer Stellungnahme eines allgemein beeidigten Dolmetschers für die arabische Sprache. Der weitere Einwand, der Haftbefehl betreffe den Kläger nicht, vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Aufgrund der unterschiedlichen Alphabete ist die Übersetzung eines arabischen Namens in die deutsche Sprache allenfalls phonetisch möglich. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes steht bereits die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Auftrag gegebene Übersetzung nicht der Annahme entgegen, dass es sich um einen Haftbefehl gegen den Kläger handelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der letzte Namensbestandteil nach dem Vortrag des vom Gericht eingesetzten Dolmetschers nicht bzw. schwer leserlich ist.

Wenn der Kläger in den Sudan zurückkehren müsste, bestünde die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass er einer staatlichen Verfolgung ausgesetzt wäre. Seit 2017 gibt es nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes (über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Sudan vom 16.11.2017, S.21) im Sudan ein eigenes Verfahren zum Umgang mit rückgeführten Sudanesen. Diese werden zuerst von der Grenzpolizei und im

Anschluss vom Nationalen Geheim- und Sicherheitsdienst befragt. Hierbei soll vornehmliches Ziel sein, festzustellen, ob die Rückgeführten politische Aktivisten oder Terroristen sein könnten. Angesichts dessen ist es überaus wahrscheinlich, dass der Kläger bei seiner Rückkehr über den Flughafen Khartum ebenfalls einer entsprechenden Überprüfung unterzogen und dabei der noch offene Haftbefehl zur Kenntnis genommen wird. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Annahme, das Verfolgungsinteresse sei zwischenzeitlich erloschen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kläger mittlerweile getauft ist und sich aktiv für die christliche Religion einsetzt. Sollte dies den bereits sensibilisierten sudanesischen Sicherheitsbehörden bekannt werden, dürfte sich die Situation für den Kläger noch verschlechtern. Nach dem vorgenannten Lagebericht des Auswärtigen Amtes (S. 10) steht auf Apostasie, insbesondere den Übertritt eines Muslim zum Christentum, nach der 1983 eingeführten Scharia die Todesstrafe, deren Vollstreckung bis zum Vollzug der Hinrichtung durch Sprechen des islamischen Glaubensbekenntnisses abgewendet werden kann. Im Fall eines Apostasie-Verfahrens gegen Anhänger einer islamischen Sekte wurde das Verfahren 2011 auf diese Weise beendet. Im sogenannten Mariyam-Fall wurde 2014 eine schwangere Frau zum Tode verurteilt, durfte dann jedoch auf westliche Bemühungen hin mit ihrer Familie über Italien in die USA ausreisen. Das Todesurteil führte auch in der sudanesischen Gesellschaft zu Protesten. Die Nähe oder Distanz des Staates zu islamistischen Positionen ist letztlich das Ergebnis der Erforderlichkeit, Allianzen zu Staaten wie Saudi-Arabien zu unterhalten, auf deren Finanzen – direkt oder über Transferleistungen dort lebender Sudanesen, der sudanesischer Staat angewiesen ist. Vor diesem Hintergrund hält es das Gericht auch in Anbetracht der glaubhaft geschilderten Vorgeschichte des Klägers im hier konkret zu entscheidenden Fall für beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger im Fall seiner Rückkehr mit einer empfindlichen Strafe rechnen müsste, die die Erheblichkeitsschwelle für die Annahme einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung i.S.v. §§ 3 ff. AsylG überschreitet.

Diese staatliche Verfolgung i. S. v. § 3 c Nr. 1 AsylG drohte ihm aufgrund seiner Konversion, knüpfte mithin an den flüchtlingsrelevanten Verfolgungsgrund der Religion i. S. v. § 3 b Abs. 1 Nr. 2 AsylG an. Auch angesichts des Umstandes, dass die staatlichen Sicherheitsstrukturen sehr stark ausgeprägt sind und der Kläger im Falle seiner Rückkehr in den Sudan vermutlich am Flughafen in Khartum landen und dort kontrolliert würde, vermag das Gericht nicht zu erkennen, dass die Voraussetzungen für internen Schutz nach § 3 e AsylG erfüllt wären.

Aufgrund der Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes war der Bescheid mit seinen dem entgegenstehenden Tenorierungen insgesamt aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. § 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Alemeyer

Beglaubigt
Osnabrück, 18.09.2018

- elektronisch signiert -
Gorniak
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle